

**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
für die  
**evangelisch-lutherische Kirche**  
des  
**Landesteils Oldenburg**  
im Freistaat Oldenburg.

---

IX. Band. (Ausgegeben den 9. Oktober 1923.) 22. Stück.

**Inhalt:**

- N<sup>o</sup>* 128. Ausschreiben an sämtliche Pfarrer vom 2. Oktober 1923, betreffend den Text für die Predigt am diesjährigen Reformationsteste.
- N<sup>o</sup>* 129. Ausschreiben an sämtliche Pfarrer vom 2. Oktober 1923, betreffend den Text für die Predigt am diesjährigen Buß- und Bettage.
- N<sup>o</sup>* 130. Ausschreiben an sämtliche Pfarrer vom 2. Oktober 1923, betreffend die Ordnung für den Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen.
- N<sup>o</sup>* 131. Ausschreiben an sämtliche Pfarrer vom 2. Oktober 1923, betreffend Jugendwohlfahrt.
- N<sup>o</sup>* 132. Bekanntmachung vom 2. Oktober 1923, betreffend Lagegelder.
- N<sup>o</sup>* 133. Bekanntmachung vom 2. Oktober 1923, betreffend Preisausschlag für das Kirchengesetz- und Verordnungsblatt.
- Nachrichten.

***N<sup>o</sup>* 128.**

Ausschreiben an sämtliche Pfarrer, betreffend den Text für die Predigt am diesjährigen Reformationsteste.  
Oldenburg, 1923 Oktober 2.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Dezember 1854, betreffend die Feier des Reformationstestes, bestimmt

der Oberkirchenrat für die diesjährige Festpredigt folgenden Text:

Amos VIII B. 11 (Siehe, es kommt . . . . .  
zu hören.)

Betreffs der Bibellektion wird auf das Ausschreiben vom 10. Februar 1904, die Gottesdienstordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. VI, S. 251), verwiesen und hinsichtlich der zum Besten des Gustav-Adolf-Vereins abzuhaltenden Kirchenkollekte auf die Bekanntmachung vom 21. August 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. II, S. 221 ff.) jedoch mit der Änderung, daß die Kirchenräte sich bei Einwendung der Kollektengelder der Zahlkarte zum Postcheckkonto zu bedienen haben.

Oldenburg, 1923 Oktober 2.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Rust.

## Nr. 129.

Ausschreiben an sämtliche Pfarrer, betreffend den Text für die Predigt am diesjährigen Buß- und Bettage.

Oldenburg, 1923 Oktober 2.

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1894 bestimmt der Oberkirchenrat für den auf den 21. November d. Jz. fallenden Buß- und Bettag folgenden Predigttext:

Jeremias V B. 3 (Herr, Deine Augen . . . . .  
befehren.)

Hinsichtlich der Bibellektion wird auf das Ausschreiben vom 10. Februar 1904, die Gottesdienstordnung be-

treffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. VI, S. 251 f.),  
verwiesen.

Oldenburg, 1923 Oktober 7.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

---

Kust.

---

### *N<sup>o</sup> 130.*

Ausschreiben an sämtliche Pfarrer, betreffend die Ordnung für den  
Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen.

Oldenburg, 1923 Oktober 2.

Der Oberkirchenrat sieht sich veranlaßt, auf die Bekanntmachung vom 26. November 1859 (R.-G.-Bl. II, 260), betreffend die Ordnung für den Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen und auf das Ausschreiben vom 11. März 1901 (R.-G.-Bl. VI, 140), betreffend Erweiterung der Gottesdienstordnung hinzuweisen und die Herren Pfarrer daran zu erinnern, daß diese Ordnungen genau innezuhalten sind, da nach § 92 der Verfassung für jede Änderung des Kultus die Zustimmung der Landessynode erforderlich ist.

Oldenburg, 1923 Oktober 2.

Oberkirchenrat.

Tenge.

---

Kust.

## № 131.

Ausschreiben an sämtliche Pfarrer, betreffend Jugendwohlfahrt.  
Oldenburg, 1923, Oktober 2.

Von dem evangelischen Landesjugenddienst Oldenburg, unterzeichnet von Pastor Ahme, sind den Kreis Pfarrern zwei Rundschreiben zugegangen und in Abschrift auch dem Oberkirchenrat übersandt, die sich auf die oldenburgischen Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, insbesondere die Bildung eines Jugendamtes, und auf die Einrichtung eines Lehrgangs für Jugendwohlfahrt beziehen.

Der Oberkirchenrat nimmt gern Veranlassung, die Herren Pfarrer zur gründlichen Beschäftigung mit dieser Angelegenheit aufzufordern und sie zu ersuchen, zu jeder geeigneten Vorbereitung und Mithilfe sich bereit zu stellen. Wenn insbesondere bei der Einrichtung der Jugendämter nicht die besten Vertreter aus dem christlichen Lager vorgeschlagen und eingereicht werden, so würde die Kirche und die innere Mission eine weitreichende Pflicht versäumen und sich später nicht beklagen dürfen, wenn die staatlichen Jugendwohlfahrtsbestrebungen an ihnen vorübergingen; unsere Jugend aber würde den Schaden davon haben. Auch für die Abhaltung des Lehrgangs wird die Vorarbeit und Mitarbeit der Pfarrer und Kirchenräte notwendig und selbstverständlich sein. Vor allem wird erwartet werden müssen, daß die Beteiligten sich vorher eine genügende Kenntnis und Übersicht über die Sachlage verschaffen. Soweit das Material nicht bereits in den Händen der Pfarrer sich befindet, wird der evangelische Jugenddienst es gewiß gern bereit stellen.

Oldenburg, 1923 Oktober 2.

Oberkirchenrat.

Tenge.

R u s t.

## №. 132.

Bekanntmachung betreffend Tagegelder.

Oldenburg, 1923 Oktober 2.

Die Beträge der Tage- und Nachtgelder für die Pfarrer, die Mitglieder des Kreiskirchenrats und der Kreissynoden sind wie folgt geändert worden:

Das Tagegeld beträgt:

a) wenn die Dienstreise nicht mehr als 5 Stunden dauert:

ab 16. Juli 1923 . . . .	18 000	<i>M,</i>
„ 1. Aug. „ . . . .	36 000	„ ,
„ 16. „ „ . . . .	126 000	„ ,
„ 20. „ „ . . . .	371 000	„ ,
„ 27. „ „ . . . .	540 000	„ ,
„ 10. Sept. „ . . . .	1 925 000	„ ,
„ 17. „ „ . . . .	7 000 000	„ ,

b) wenn die Dienstreise mehr als 5, aber nicht über 8 Stunden dauert:

ab 16. Juli 1923 . . . .	36 000	<i>M,</i>
„ 1. Aug. „ . . . .	72 000	„ ,
„ 16. „ „ . . . .	252 000	„ ,
„ 20. „ „ . . . .	742 000	„ ,
„ 27. „ „ . . . .	1 080 000	„ ,
„ 10. Sept. „ . . . .	3 850 000	„ ,
„ 17. „ „ . . . .	14 000 000	„ ,

c) wenn die Dienstreise mehr als 8 Stunden dauert:

ab 16. Juli 1923 . . . .	72 000	<i>M,</i>
„ 1. Aug. „ . . . .	144 000	„ ,
„ 16. „ „ . . . .	504 000	„ ,
„ 20. „ „ . . . .	1 485 000	„ ,
„ 27. „ „ . . . .	2 160 000	„ ,
„ 10. Sept. „ . . . .	7 700 000	„ ,
„ 17. „ „ . . . .	27 000 000	„ .

d) Das Nachtgeld beträgt, wenn ein Nachtquartier außerhalb des Wohnorts genommen ist:

ab 16. Juli 1923 . . . . .	48 000	<i>M.</i> ,
"   1. Aug.   "   . . . . .	96 000	" ,
"   16.   "   "   . . . . .	336 000	" ,
"   20.   "   "   . . . . .	990 000	" ,
"   27.   "   "   . . . . .	1 440 000	" ,
"   10. Sept.   "   . . . . .	5 200 000	" ,
"   17.   "   "   . . . . .	18 000 000	" .

Die Vergütung für zu Fuß oder mittelst Fahrrades gemachte Dienstreifen ist:

ab 16. Juli 1923 auf . . . . .	400	<i>M.</i> ,
"   1. Aug.   "   "   . . . . .	800	" ,
"   16.   "   "   "   . . . . .	3 000	" ,
"   20.   "   "   "   . . . . .	8 000	" ,
"   27.   "   "   "   . . . . .	12 000	" ,
"   10. Sept.   "   "   . . . . .	40 000	" ,
"   17.   "   "   "   . . . . .	150 000	"

für jedes Kilometer erhöht worden.

Oldenburg, 1923 Oktober 2.

Oberkirchenrat.

Tenge.

Rust.

### N. 133.

Bekanntmachung betreffend Preisausschlag für das Kirchengesetz- und Verordnungsblatt.

Oldenburg, 1923 Oktober 2.

Infolge weiterer Eingaben der Vereinigung Oldenburger Buchdruckereibesitzer hat der Oberkirchenrat sich damit einverstanden erklärt, daß der für das Gesetz- und Verordnungsblatt festgesetzte ursprüngliche Friedenspreis

vom 28. Mai 1923 an auf	1 249 400 0/0,
„ 23. Juni „ „ „	2 186 500 0/0,
„ 7. Juli „ „ „	3 710 000 0/0,
„ 21. „ „ „ „	6 670 000 0/0,
„ 28. „ „ „ „	8 670 000 0/0,
„ 4. Aug. „ „ „	18 030 000 0/0

erhöht worden ist.

Oldenburg, 1923 Oktober 2.

Oberkirchenrat.

Tenge.

K u st.

### Nachrichten.

Der Geheime Rat und Oberhofprediger a. D. D. Hansen ist am 1. August 1923 gestorben.

Es sind ernannt worden

- der Vakanzprediger Dede in Altenesch zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Neuenburg,
- der Assistenzprediger Duwe in Oldenburg zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Sandel,
- der Pfarrer Abdicks in Hatten zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Burhave,
- der Hilfsprediger Folkers in Zwischenahn zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Hatten,
- der Pfarrer Ramsauer in Ovelgönne zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Schönemoor,
- der Vakanzprediger Bamberger in Neuende zum Vakanzprediger in Lettens,
- der prov. Assistenzprediger Hinrichs in Oldenburg mit dem 1. Nov. 1923 zum prov. Hilfsprediger in Zwischenahn,
- der prov. Assistenzprediger Eschen in Oldenburg mit dem 1. Nov. 1923 zum prov. Hilfsprediger in Rastede,
- der Kandidat Ordemann mit dem 1. Nov. 1923 zum prov. Assistenzprediger in Oldenburg.

Der Pfarrer Dr. Schlegendal ist am 19. Aug. 1923 in das Pfarramt zu Accum eingeführt worden.

Der Pfarrer Schipper ist am 30. Sept. 1923 in das Pfarramt zu Zwischenahn eingeführt worden.

Die am Osterfeste 1923 abgehaltene Kirchenkollekte hat erbracht 851 141 *M* 60 *S*.

Dieser Betrag ist dem Rechnungsführer des Elisabethstifts, Herrn Amtszrentmeister a. D. Jacobs hies. überwiesen.

Die Kirchenkollekte am Pfingstfeste 1923 zum Besten der Heidenmission hat erbracht 1 472 959 *M*.

Von diesem Betrage haben erhalten:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. der Allgemeine Evangelisch-Protestantische Missionsverein . . . . . | 160 000 <i>M</i> , |
| 2. die Leipziger Missionsanstalt . . . . .                             | 250 000 " "        |
| 3. die Norddeutsche Missionsgesellschaft in Bremen . . . . .           | 1 062 959 " "      |

Den Kirchenräten bezw. Pfarrern sind folgende Rundschreiben zugegangen:

Datum:	Inhaltsangabe:
1923 Juli 24.	Orgelreparaturen.
" " 28.	Gedenk- und Betttag für Ruhr und Rhein.
" " "	Ausführung der Verordnung betr. Organisten.
" Aug. 11.	Beiträge zu den allgemeinen Kirchenumlagen.
" " 17.	Finanzlage.
" " 28.	Wohnungsabzug der Pfarrer.
" Sept. 5.	Abschrift der Kirchenrechnung und Übersicht über den Vermögens- und Schuldenbestand.
" " 28.	Volksernährung.